

Webinar – Geldwäscheprävention im Fokus
Neues aus den Anwendungshinweisen der BaFin

Dr. Stephan Schade, Rechtsanwalt, Partner

Dr. Jan Henrik Weischede, Rechtsanwalt, Senior Associate

01

Einführung

02

Interne GWG-Compliance

- a) Risikomanagement und das Risiko der Terrorismusfinanzierung
- b) Änderungen bei den internen Sicherungsmaßnahmen

03

Kundensorgfaltspflichten

- a) Identifizierung/Überprüfung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten
- b) Aktualisierungspflichten

04

Folgen

- a) Verdachtsmeldungen
- b) Beendigung der Geschäftsbeziehung

05

Diskussion

01

Einführung

➤ Bedeutung der AuA für die Praxis

- Wichtige Auslegungshilfe zum GwG

➤ Geltungsbeginn der AuA

- Grundsätzlich ab dem 1. Februar 2025;
- Beachten Sie abweichende Umsetzungsfristen (z.B. bei den Aktualisierungsfristen).

02

Interne GWG-Compliance

Risikomanagement und das Risiko der Terrorismusfinanzierung

02 Interne GWG-Compliance

Risikomanagement und das Risiko der Terrorismusfinanzierung

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Fokus der BaFin



- Geldwäscherisiken und Risiken der Terrorismusfinanzierung müssen getrennt betrachtet werden.
- Aufsichtsschwerpunkt der BaFin

Was ist Terrorismusfinanzierung?



§ 1 Abs. 2 GwG

„Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) eine Tat nach §129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit §129b des Strafgesetzbuchs, oder
 - b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 [...] umschriebenen Straftaten
2. die Begehung einer Tat nach §89c des Strafgesetzbuchs oder
3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.“

§129a/b StGB

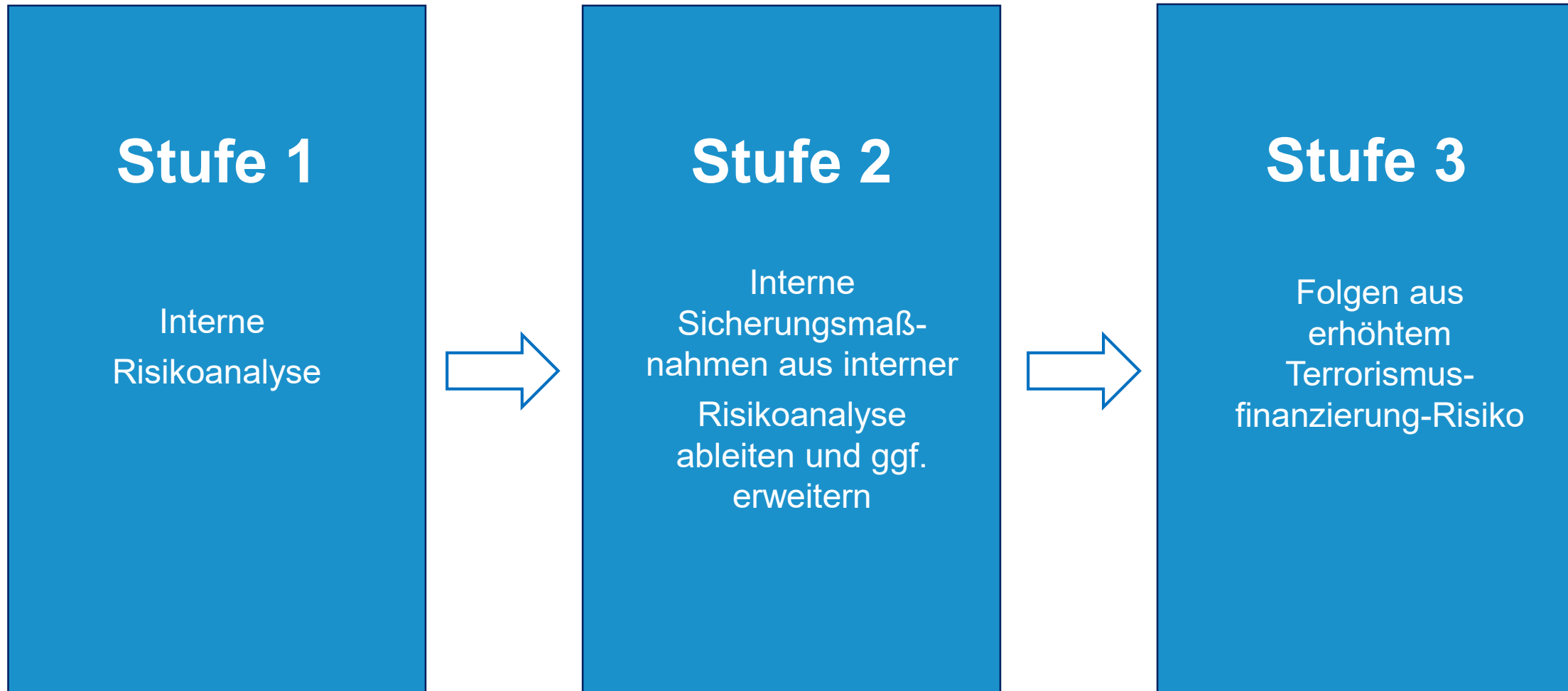
- Bildung terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland;
- Aufgrund von Einstufung durch internationale und nationale Behörden; keine konsolidierte Liste terroristischer Vereinigungen.

Terrorismusbekämpfungsrichtlinie

- Mindestvorschriften für Sanktionen auf dem Gebiet terroristischer Straftaten;
- z.B. Anwerben oder Durchführen/Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke;
- Tat geeignet, ein Land/internationale Organisation ernsthaft zu schädigen.

§89c StGB

- Sanktioniert wird das Sammeln, Entgegennahme und Verfügungstellung von Vermögenswerten in dem Wissen/der Absicht, dass ein Dritter diese für Zwecke bestimmter Straftaten verwendet.
- Tat dazu bestimmt, Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen odereinen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen.



Stufe 1

Interne Risikoanalyse

- Bestandsaufnahme der bestehenden und avisierten Kunden und des Geschäftsumfeldes, in dem der Verpflichtete agiert
- Identifizierung von Risikofaktoren in Bezug auf das eigene Geschäft und die eigenen Kunden (unterschiedliche nationale und internationale Quellen und eigene Erkenntnisse)

Stufe 1

Interne Risikoanalyse

- Anwendung auf die KVG
 - Wo entsteht Risiko für TF?
 - Ausschüttungen an Investoren und
 - Kauf von Portfoliounternehmen,
 - Verschiebung von Werten (Einzahlungen über Anleger in Staat A und nach Übertragung Auszahlung in Staat B)
 - Wie GW und TF trennen? In interner Risikoanalyse nach Risikofaktoren differenzieren (z.B. bei Länderrisiken, Sanktionslisten etc.)
 - Bestimmte Länder eher anfällig für Terrorismusfinanzierung;
 - Bestimmte Geschäftsmodelle oder Vereine oder NGOs könnten kleine Beträge sammeln und gebündelt zur Terrorismusfinanzierung halten und später weiterleiten;
 - Wirtschaftlich Berechtigte oder Vertragspartner können in der Presse mit Organisationen in Verbindung gebracht worden sein.

Stufe 2

Interne
Sicherungsmaß-
nahmen aus
interner
Risikoanalyse
ableiten und ggf.
erweitern

- Wie Terrorismusfinanzierung erkennen?
 - Adverse Media Screening
 - Recherche in öffentlichen Quellen (Suchmaschinen, opensanctions.org, andere Datenbanken)
- Wie Risiken der Terrorismusfinanzierung dokumentieren?
 - ggf. Anpassung Risikoeinschätzung der Anleger für Onboarding mit TF-spezifischen Risikofaktoren

Stufe 3

Folgen aus
erhöhtem
Terrorismus-
finanzierung-
Risiko

- Berücksichtigung bei den Sorgfaltspflichten (Onboarding und laufende Überwachung)
- Abwägungsentscheidung zu Geschäftsbeziehung
 - Aufnahme oder Abbruch Geschäftsbeziehung?
 - Abwägungsfaktoren: Verschärfte Prüfpflichten (z. B. kürzere Aktualisierungsfristen); Reputationsrisiken; Side Letter-Klauseln prüfen.
- Verdachtsmeldung?

02

Interne GWG-Compliance

Änderungen bei den internen Sicherungsmaßnahmen

Änderungen bei den internen Sicherungsmaßnahmen

➤ Stellung des Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters



- Rechtzeitige Anzeige (regelmäßig zwei Wochen vorab) → bei geplanter Bestellung und Abberufung berücksichtigen
- Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Befugnisse schriftlich festhalten → sinnvoll in den eigenen GwG-Richtlinien dokumentieren

➤ Whistleblowing



- Eine interne Meldestelle genügt für Zwecke des GWG und des Hinweisgeberschutzgesetzes → positive Klarstellung

➤ Überprüfungsmaßnahmen



- Gegenstand und Ergebnisse der Überwachung zu dokumentieren → Erstellung eines Kontrollplans



Wer muss überwachen?

Was muss überwacht werden?

Die geldwäschebezogenen Kontrollmaßnahmen sind vom Geldwäschebeauftragten durchzuführen und zu dokumentieren. Die Kontrollhandlungen umfassen u.a. folgenden Maßnahmen:¶

- → Kontrolle der Durchführung der jährlichen Überprüfung sowie der ggf. erforderlichen Aktualisierung der Geldwäsche-Richtlinie sowie der Risikoanalyse;¶
- → Kontrolle der Vollständigkeit der im Rahmen des Identifizierungsprozesses zu erhebenden Angaben sowie turnusmäßige Überprüfung, ob eine Aktualisierung der erhobenen Angaben erforderlich ist;¶
- → Laufende stichprobenartige Kontrolle, ob die sich aus der Risikoanalyse, der Geldwäsche-Richtlinie sowie dem Geldwäschegesetz ergebenden allgemeinen Sorgfaltspflichten eingehalten werden;¶
- → Überprüfung, ob bei ermitteltem hohem GW/TF-Risiko die sich aus der Risikoanalyse, der Geldwäsche-Richtlinie sowie dem Geldwäschegesetz ergebenden verstärkten Sorgfaltspflichten eingehalten werden;¶
- → Überprüfung, ob die laufend durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen (insbes. laufende Recherche, Überprüfung des PEP-Status, Abgleich mit Sanktionslisten) eingehalten werden;¶
- → Überprüfung, ob die Zuverlässigkeitsprüfung bei bestehenden und neuen Mitarbeitern durchgeführt wird;¶
- → Überwachung, dass die Gesellschaft Mitarbeiter bezüglich der Geldwäscheprävention jährlich geschult werden;¶
- → Überwachung der Kommunikation in Bezug auf geldwäscherelevante Sachverhalte mit Aufsichtsbehörden; und¶
- → Jährliche Überprüfung auf Aktualisierung des Transparenzregisters.¶

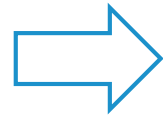
03

Kundensorgfaltspflichten

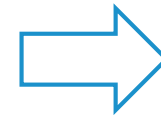
Identifizierung/Überprüfung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten

Identifizierung (§ 11 GwG)

**Adressat der
Datenabfrage -
Wer?**



**Datenerhebung -
Was?**



Datenüberprüfung

Identifizierung (§ 11 GwG)

Adressat der Datenabfrage

- Datenerhebung zum wB mithilfe „öffentlich zugänglicher Quellen, Auskunftsteien oder aus dem Transparenzregister“ genügt nicht;
- Datenerhebung hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen

Identifizierung (§ 11 GwG)

Datenerhebung

- Bestimmung wirtschaftlich Berechtigter bei Stiftungen
 - Sofern eine Stiftung Vertragspartnerin ist und die Begünstigten nicht namentlich benannt sind, sind die Daten **der bestimmbar potentiellen Destinatäre** als wirtschaftlich Berechtigte der Stiftung zu erheben.
- Bei Treuhandverhältnis ist der **Treugeber** nicht als wB, sondern als Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Treuhand zur Umgehung geldwäscherechtlicher Pflichten eingesetzt wird.

Identifizierung (§ 11 GwG)

Datenüberprüfung

- Überprüfung auf Grundlage aktueller **Auszüge** → dürfen bei Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein (Abzustellen ist auf die Zeitspanne zwischen Erstellungsdatum des Auszugs und der Erstbearbeitung durch die Verpflichteten).
- Bei Vertragspartnern aus Drittstaaten mit hohem Risiko sind in Bezug auf das Vermögen angemessene Überprüfungsmaßnahmen zu treffen.

03

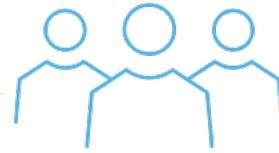
Kundensorgfaltspflichten

Aktualisierungspflichten

03 Kundensorgfaltspflichten

Aktualisierungspflichten

Spätestens bis 10.
Juli 2027 umzusetzen



Kunden, bei denen
**vereinfachte
Sorgfaltspflichten**
Anwendung finden:

- Aktualisierung muss **risiko-angemessen** erfolgen (zuvor max. 15 Jahre).

Kunden, bei denen
**allgemeine
Sorgfaltspflichten**
Anwendung finden:

- Aktualisierung nach max. **fünf Jahren** (zuvor max. zehn Jahre).

Kunden, bei denen
**verstärkte
Sorgfaltspflichten**
Anwendung finden:

- Aktualisierung nach max. **einem Jahr** (zuvor max. zwei Jahre).



Anpassungsbedarf für Kapitalverwaltungsgesellschaften

1. Umsetzung in die internen Richtlinien zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
2. Umsetzung in das Daten-“Controlling“ der im Onboarding erhobenen Anlegerdaten;
3. „Altfälle“ beachten.

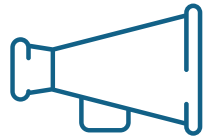
04

Folgen

Verdachtsmeldungen

04 Folgen

Verdachtsmeldungen / Meldepflichtige Sachverhalte gem. § 43 GwG



Tatsachen liegen vor, die darauf hindeuten, dass	
Nr. 1	ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der GW darstellen könnte,
Nr. 2	ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
Nr. 3	der Vertragspartner der Mitwirkungspflicht bei Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten nicht nachkommt.

Sämtliche Straftaten gelten als mögliche Vortat der Geldwäsche („All-Crime“-Ansatz).

Die Meldepflicht besteht überdies unabhängig vom Wert des Vermögensgegenstandes.

Tatsachen deuten auf Verdacht hin → Umgehende Information **des Geldwäschebeauftragten / der Stellvertreterin**

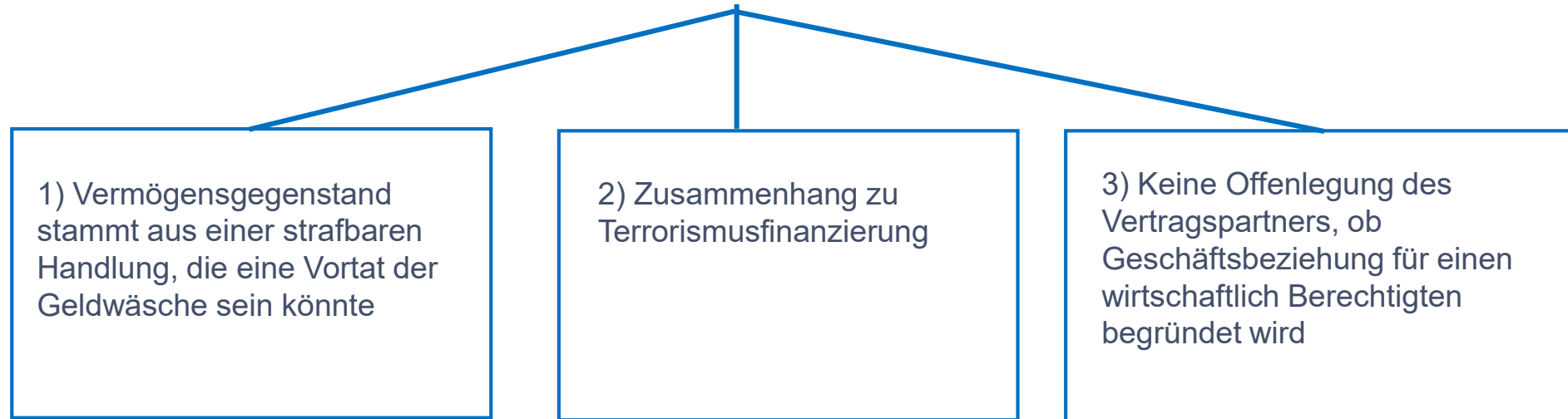


Unverzügliche Meldung gegenüber FIU

- Konsequenzen:**
- Transaktionsverbot
 - „Tipping-Off-Verbot“

04 Folgen

Verdachtsmeldungen



Keine Rückmeldung der FIU innerhalb von 21 Kalendertagen

- Verstärkte Sorgfaltspflichten allein wegen der Verdachtsstellung nicht mehr erforderlich
- Beachte aber andere Auffälligkeiten

Weiterhin:
Verstärkte Sorgfaltspflichten für mindestens 6 Monate

Wie bei 1)

Rückmeldung der FIU über weitere operative Analyse

- Weiter verstärkte Sorgfaltspflichten
- Dauer im risikobasierten Ermessen der Verpflichteten

Wie oben

Wie bei 1)

„Schwebezeitraum“ bis zur Rückmeldung der FIU

Kein Automatismus zur Freigabe einer angehaltenen Transaktion nach dem Ablauf der 3-Tages-Frist (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG)

04

Folgen

Beendigung der Geschäftsbeziehung

04 Folgen

Beendigung der Geschäftsbeziehung

➤ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz



Beendigung der Geschäftsbeziehung verhältnismäßig, wenn der Vertragspartner seine Mitwirkung bei Durchführung der Sorgfaltspflichten verweigert.



- Rechtsfolge: gesetzlicher Gesellschafterausschluss aus der Fonds-KG möglich.
- Mildere Mittel zuvor ausschöpfen.

05

Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Stephan Schade

Rechtsanwalt, Partner | Berlin

 +49 (30) 25353-102  stephan.schade@pplaw.com



Dr. Jan Henrik Weischede

Rechtsanwalt, Senior Associate | Berlin

 +49 (30) 25353-146  janhenrik.weischede@pplaw.com